



# BACKGROUND

EINE KUNDENINFORMATION DER VON GRAFFENRIED GRUPPE

## WIR, EIN FAMILIENUNTERNEHMEN

**Was ist an einem Unternehmen speziell, das im Eigentum einer Familie ist und auch von dieser geführt wird? Was unterscheidet ein solches Unternehmen von andern Firmen, deren Eigentümer beziehungsweise deren Aktionäre nicht mit der Führung identisch sind?**

Die Von Graffenried Gruppe setzt sich als Familienunternehmen mit diesen Fragen und Herausforderungen auseinander. Die Von Graffenried Gruppe hat sich mit ihrer über 80-jährigen Geschichte am Markt erfolgreich positioniert und behauptet. Sie hat sich zur heutigen Struktur mit rund 200 Mitarbeitenden entwickelt.

### Familienunternehmen sind agil

Veränderungen und Innovation steht das Familienunternehmen mit kurzen Entscheidungswegen aufgeschlossen gegenüber. Sie sind agil und passen sich bei Notwendigkeit an.

### Familienunternehmen sind vorsichtig

Skandale, wie wir sie bei einigen börsenkotierten Unternehmen mit einem niemandem verpflichteten Aktionariat erlebt haben, sind für uns nicht vorstellbar. Entsprechend tragen wir als Familienunternehmen Sorge zu unserem Ruf und agieren mit Bedacht.

Wie in einer Familie üblich, können sich im Familienunternehmen auch Spannungen ergeben. Hier helfen eine konsequent umgesetzte Strategie, eine klare Rollenverteilung, eine Bündelung im Aktionariat, ein Familienverständnis mit gelebter Werteordnung sowie die Fähigkeit, Konflikte rasch anzugehen und im Sinne des Unternehmens zu lösen.

### Familienunternehmen sind langlebiger

Familienunternehmen richten sich nicht nach kurzfristigen Erfolgen oder Modetrends, sie denken längerfristig. Ihnen ist ein grösstmögliches Mass an Sicherheit wichtig – auch im Hinblick auf die Nachfolgeneration. In vielen Unternehmen ist es ein wechselhaftes und oft wechselndes Management, das den Kurs bestimmt. Im Familienunternehmen ist die Führung von der Familie bestimmt und kontrolliert.

### Starker Lokalbezug und Verpflichtung

Als traditionelles Familienunternehmen mit Verankerung in der Region sind wir greifbar und nicht anonym, wir stehen mit unserem Namen dafür, dass Werte wie Unabhängigkeit, Kompetenz und Engagement gelebt werden.

### Vertrauen und Werte

«Vertrauen verbindet» gilt für unsere Beziehung nach aussen, zu Ihnen als Kunden, aber auch nach innen, zum Mitarbeitenden. Dieses Vertrauen motiviert und schafft Raum für Eigenverantwortung und Kreativität.

Werte wie Demut, Bescheidenheit, Pflichtbewusstsein und Weitsicht wurden uns in der Firma und von der Familie vorgelebt; sie prägen uns bis heute. Diese Werte verpflichten und motivieren.

### Mitarbeitende – Teil der Familie

Die Familie übernimmt Verantwortung und steht für alle ein. Alle Mitarbeitenden sind letztlich Familienmitglieder, jeder mit seinem Platz, seiner Kompetenz und dem nötigen Freiraum.

### Kunden

Die langfristigen Interessen unserer Kundinnen und Kunden stimmen mit unseren Interessen überein. Um die Erwartungen und speziellen Wünsche unserer Kunden kennenzulernen, braucht es Zeit – Zeit, die wir uns nehmen. Dies erlaubt eine gute Zusammenarbeit, die auf Wertschätzung, Transparenz und Vertrauen basiert.

### Tradition in der digitalen Welt

Wir sind überzeugt, dass die Wahrung unserer tradierten Werte Vorteile und Orientierung in einer zunehmend unpersönlicheren digitalisierten Welt bietet.

(Mit Auszügen aus der Rede am Herbstapéro vom 25. Oktober 2017 in Bern)



Stephan Herren  
Präsident der Von Graffenried Gruppe  
[stephan.herren@graffenried.ch](mailto:stephan.herren@graffenried.ch)

## INHALT

WIR, EIN FAMILIENUNTERNEHMEN

TOD DES LEBENSPARTNERS – HABEN SIE DEN ÜBERLEBENDEN PARTNER OPTIMAL ABGESICHERT?

DEPOTSCHEK – EINE ZWEITMEINUNG, DIE SICH AUSZAHLT

MEHRWERTSTEUERSATZ-REDUKTION PER 1. JANUAR 2018



## TOD DES LEBENSPARTNERS – HABEN SIE DEN ÜBERLEBENDEN PARTNER OPTIMAL ABGESICHERT?

### Wie wird von Gesetzes wegen geteilt – Ein Fallbeispiel vorab

Ein verheiratetes Paar mit zwei Nachkommen weist folgende Vermögensverhältnisse aus:

#### Ehemann

- Einfamilienhaus aus Erbschaft (Verkehrswert CHF 1 Million, Hypothek CHF 800'000, Wert netto CHF 200'000)
- Wertschriften/Bank-Konti (Ersparnisse) von CHF 200'000

#### Ehefrau

- Wertschriften/Bank-Konti aus Erbschaft von CHF 500'000

Stirbt der Ehemann zuerst (1), erhält die Ehefrau von Gesetzes wegen CHF 750'000, je CHF 75'000 gehen an die beiden Nachkommen.

Im umgekehrten Fall, die Ehefrau stirbt zuerst (2), erhält der Ehemann von Gesetzes wegen CHF 600'000, die beiden Nachkommen je CHF 150'000.

Vielleicht überrascht dieses Ergebnis: der überlebende Ehegatte erhält in beiden Fällen deutlich mehr als die Hälfte des ehelichen Vermögens von CHF 900'000.

Warum kann trotzdem Handlungsbedarf bestehen? Aus der Beratungspraxis sollen nachstehend zwei Fälle vorgestellt werden.

### Fall 1: Ziel = Ausschluss der Teilung beim erstversterbenden Ehegatten

Selbst im eingangs aufgezeigten Beispiel kann es gute Gründe geben, den überlebenden Ehegatten noch besser als vom Gesetz vorgesehen zu begünstigen. Im Vordergrund steht dabei der Gedanke, dass beim Tod des ersten Ehegatten gar keine Erbteilung stattfindet – dass mit anderen Worten das gesamte eheliche Vermögen an den überlebenden Ehegatten fällt. Sämt-

liche Nachkommen haben hierzu allerdings die Zustimmung zu erteilen, verzichten diese doch auf ihren gesetzlichen Pflichtteil. In der Praxis wird in derartigen Fällen ein Erbvertrag beim Notar bzw. der Notarin abgeschlossen. Darin wird meistens eine Wiederverheirungsklausel vorgesehen: sollte der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingehen, erhalten die Nachkommen aus erster Ehe rückwirkend den gesetzlichen Erbanspruch ausgerichtet.

### Fall 2: Ziel = Begünstigung des Ehegatten, falls Nachkommen aus verschiedenen Partnerschaften vorhanden sind

Bei sogenannten Rekombinations- oder Patchwork-Familien wird in der Beratung häufig der Wunsch geäussert, dass der überlebende Ehegatte zwar möglichst umfassend begünstigt werden soll, nach dessen Versterben aber die Erben des Erstverstorbenen zum Zuge kommen sollen. Bildlich gesprochen: das Vermögen geht in einer ersten Phase zum überlebenden Ehegatten, um nach dessen Tod in den Kreis der Familie des Erstversterbenden zurückzukehren. Die Umsetzung kann beispielsweise mit einer sogenannten Vor-/Nacherbeneinsetzung erfolgen. Diese Lösung ist auch erbschaftssteuerlich interessant. Wie generell gilt auch hier, dass ein Mitwirken der Nachkommen den Handlungsspielraum massiv erweitert, weil dadurch der Schutz des Pflichtteils von 75 % für Nachkommen nicht berücksichtigt werden muss. Selbstredend müssen die Nachkommen volljährig sein, also das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, um einen derartigen Erbverzicht rechts-gültig abgeben zu können.

### Und wie steht es mit dem überlebenden Konkubinatspartner?

Es kann nicht genug wiederholt werden: unter Konkubinatspartnern besteht kein gesetzliches Erbrecht. In der aktuell laufenden Revision des Erb-

rechts ist in diesem Bereich eine Änderung geplant, die definitive Lösung ist aber noch nicht spruchreif. So ist bis auf Weiteres eine Begünstigung mit Erbvertrag oder Testament unerlässlich. Da den Nachkommen ein Pflichtteil von 75% zusteht, ist der Handlungsspielraum aber eingeschränkt. Allfällige Leistungen aus Lebensversicherungen oder aus 3a-Sparguthaben unterliegen ebenfalls dem Pflichtteilschutz der Nachkommen. Deshalb ist auch an weitere Begünstigungsmöglichkeiten zu denken, namentlich hinsichtlich einer BVG-Rente oder der Einräumung eines Wohnrechts. Damit kann mindestens erreicht werden, dass der überlebende Partner in der bisherigen Wohnsituation verbleiben kann.

### Was bleibt als Erkenntnis?

Gemäss einer neueren Studie ist das Erbrecht weltweit in den letzten 100 Jahren in einer Richtung angepasst worden: der Mehrbegünstigung des überlebenden Ehegatten zu Lasten der Nachkommen. Auch in der Schweiz lässt sich diese Tendenz nachweisen. So ist vor allem mit der Revision aus dem Jahre 1988 der überlebende Ehegatte von Gesetzes wegen deutlich besser gestellt worden.

Die vorstehend ausgeführten Situationen zeigen aber auf, dass die Beratung durch eine Fachperson zu einer individuellen Lösung führen kann, die diverse Vorteile gegenüber der gesetzlichen Lösung bietet. Die Notarinnen und Notare der von Graffenried & Cie Recht stehen Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.

Markus Schärer  
markus.schaerer@graffenried.ch

(1) Anspruch Ehefrau: CHF 500'000 (Eigentum) + CHF 100'000 (1/2 der Errungenschaft) + CHF 150'000 (1/2 Erbteil), total CHF 750'000

(2) Anspruch Ehemann: CHF 200'000 (Eigentum) + CHF 100'000 (1/2 der Errungenschaft) + CHF 300'000 (1/2 Erbteil), total CHF 600'000



## DEPOTCHECK – EINE ZWEITMEINUNG, DIE SICH AUSZAHLT

Wenn per Ende Jahr wieder die Auszüge ins Haus flattern, verliert manch einer den Überblick und fühlt sich überfordert. Papierberge, die sich nicht nur häufen, sondern zu allem Übel auch noch gespickt sind mit Produkten oder Begriffen, die selbst gestandene Experten ins Schwitzen bringen: «Barrier Reverse Convertibles», «Absolute Return Multi Strategy» oder «Short Duration High Yield» – der Durchblick in die sonst schon komplizierte Finanzwelt wird einem durch die klangvollen Namen der «Produkteinnovationen» nicht wirklich erleichtert. Dabei ist es gerade in Zeiten von Niedrigzinsen und Aktienhöchstständen umso wichtiger, das Wesentliche nicht aus den Augen zu verlieren. Unsere Erfahrungen mit unzähligen Depotanalysen zeigen auf, dass die Mehrheit der Portfolios entscheidende Missstände aufweist:

Obligationenfonds, die sich nach Kosten und Steuern gar nicht mehr rechnen, Drittprodukte mit versteckten Interessenskonflikten oder intransparente Anlagevehikel mit ungewollten Risiken. Das sind nur einige der Beispiele, welche die oft angepriesene Kundenorientierung in Frage stellen.

Depotcheck – Leistungsumfang	
<input checked="" type="checkbox"/> Risiko und Strategie	<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtkosten
<input checked="" type="checkbox"/> Depotstruktur	<input checked="" type="checkbox"/> Renditesimulation
<input checked="" type="checkbox"/> Einzelne Anlagen	<input checked="" type="checkbox"/> Optimierungspotenzial

Genauso, wie Sie sich vom Arzt Ihres Vertrauens untersuchen oder Ihr Auto vom Fachmann prüfen lassen, lohnt es sich, auch in Finanzgeschäften die Meinung einer Fachperson einzuholen. Erst recht, wenn es um Ihre eigenen Finanzen geht. Als unabhängige Experten bieten wir Ihnen eine kom-

petente Einschätzung Ihrer Vermögenssituation. Egal, wie viele Bankverbindungen Sie haben, wir schaffen den notwendigen Überblick. Ein Depotcheck verpflichtet Sie zudem zu keiner weiteren Zusammenarbeit, sondern ist kostenlos und unverbindlich. Sollten Sie aber von unserer Denkweise überzeugt sein, freuen wir uns, herausgefordert zu werden und den Mehrwert unserer Lösungen im direkten Vergleich unter Beweis zu stellen – getreu unserem Leitsatz «Tue Recht und scheue niemanden». Denn wer mit uns sein Depot auf Vordermann bringt, reduziert nicht nur Risiken und Kosten, sondern optimiert auch die langfristige Rendite.

*Adriano Sbriglio*  
adriano.sbriglio@graffenried-bank.ch

## MEHRWERTSTEUERSATZ-REDUKTION PER 1. JANUAR 2018

**Am 24. September 2017 hat das Schweizer Volk über die Reform der Altersvorsorge 2020 und die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der MWST abgestimmt. Beide Vorlagen wurden mit einem knappen Ergebnis abgelehnt. Was sind die Auswirkungen dieses Volksentscheids auf die MWST ab 1. Januar 2018?**

Die Ablehnung der Vorlagen führt dazu, dass die MWST-Sätze ab 1. Januar 2018 tiefer ausfallen. So reduziert sich der Normalsatz von 8 % auf 7,7 % und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3,8 % auf 3,7 %. Der reduzierte Satz bleibt unverändert bei 2,5 %.

Diese in der Geschichte der Schweizer Mehrwertsteuer erstmalige Senkung der Steuersätze hat bereits heute Auswirkungen auf die Rechnungsstellung und Abrechnung der MWST. Im Jahr 2018 erbrachte Leistungen unterliegen – unabhängig vom Rechnungsdatum – den zu diesem Zeitpunkt geltenden Steuersätzen.

	Normalsatz	Reduzierter Satz	Sondersatz für Beherbergung
Aktuelle Steuersätze	8,0 %	2,5 %	3,8 %
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	- 0,4 %	- 0,1 %	- 0,2 %
+ Steuersatzerhöhung FABI 01.01.2018 bis 31.12.2030	0,1 %	0,1 %	0,1 %
Steuersätze ab 1. Januar 2018	7,7 %	2,5 %	3,7 %

Unternehmen, die solche jahresübergreifende Leistungen erbringen und im Jahr 2017 in Rechnung stellen, müssen die EDV-Systeme rasch anpassen. Auch für die übrigen Steuerpflichtigen wird die Zeit sehr knapp, um die entsprechenden Umstellungen und Implementierungen der neuen Steuersätze in den Buchhaltungs- und Abrechnungssystemen vorzunehmen. Zusätzlich müssen auch Verträge und weitere MWST-relevante Dokumente überprüft und bei Bedarf rechtzeitig angepasst werden.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat mit Publikation der MWST-

Info 19 «Steuersatzänderung per 1. Januar 2018» bereits Verwaltungsanweisungen zu den mit den Steuersatzreduktionen verbundenen Änderungen veröffentlicht. Die wichtigsten haben wir nachfolgend zusammengefasst.

### Rechnungsstellung und Steuerausweis auf Rechnungen

Für Leistungen ab 2018 sind die neuen Steuersätze auf den Rechnungen aufzuführen. Werden die bisherigen Steuersätze ausgewiesen, sind diese gegen-

(Fortsetzung auf Seite 4)



## VON GRAFFENRIED

- 4 -

(Fortsetzung von Seite 3)

über der ESTV auch abzurechnen. Eine nachträgliche Berichtigung der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn eine Korrektur der Rechnung erfolgt oder der Leistungserbringer glaubhaft machen kann, dass dem Bund durch die zu Unrecht höher fakturierte MWST kein Steuerausfall entstanden ist.

### **Leistungserbringung teils vor, teils nach der Steuersatzreduktion**

Leistungen, die unabhängig der Rechnungsstellung noch im Jahr 2017 erbracht werden, sind separat zu den Leistungen, die ab 1. Januar 2018 als erbracht gelten, in Rechnung zu stellen. Erfolgt kein separierter Leistungsausweis, ist der Gesamtumsatz zu den bisher gültigen MWST-Sätzen abzurechnen.

Bei jahresübergreifenden Verträgen ist demzufolge bezüglich des anzuwendenden Steuersatzes für die Raten eine Aufteilung nach Zeitpunkt der Leistung vorzunehmen. Es empfiehlt sich, gegenüber dem Leistungsempfänger eine schriftliche Anpassung der ab 1. Januar 2018 gültigen Steuersätze vorzunehmen.

### **Vorsteuerabzug**

Die in Rechnung gestellte Inlandsteuer darf im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in Abzug gebracht werden. Stellt der Leistungserbringer dem Leistungsempfänger für eine im Jahr 2018 erbrachte Leistung fälschlicherweise 8 % MWST in Rechnung, darf der Leistungsempfänger diese zu hoch ausgewiesene MWST grundsätzlich trotzdem als Vorsteuer in Abzug bringen.

### **Abrechnung mit der ESTV**

Da bereits heute Leistungen mit den neuen Steuersätzen in Rechnung gestellt werden können, hat die ESTV die MWST-Abrechnungsformulare entsprechend angepasst und auf ihrer Internetseite publiziert.

Im Abrechnungsformular für das 4. Quartal 2017 (bei effektiver Abrechnungsmethode oder bei Abrechnung mit der Pauschalsteuersatzmethode) beziehungsweise 2. Semester 2017 (bei Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode) können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

### **Saldo- und Pauschalsteuersätze**

Die Steuersatzanpassungen (Steuersatzreduktion) führen auch zu Änderungen der Abrechnungssätze bei der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode. Aufgrund der gesetzlichen Steuersatzanpassungen darf die steuerpflichtige Person aber keinen vorzeitigen oder ausserordentlichen Wechsel der Abrechnungsmethode vornehmen. Lediglich im Zusammenhang mit den Änderungen der Abrechnungssätze aufgrund der periodischen Überprüfung durch die ESTV ist ein vorzeitiger Wechsel möglich. Die ESTV hat im Jahr 2017 – wirksam auf 01.01.2018 – eine solche Überprüfung vorgenommen. Einzelne Tätigkeiten und Branchen sind von solchen Änderungen betroffen und können aufgrund dessen einen ausserordentlichen Wechsel der Abrechnungsmethode vornehmen.

### **Fazit**

Nebst den mit der Inkraftsetzung des teilrevidierten MWSTG verbundenen Änderungen und Neuerungen müssen sich Steuerpflichtige zusätzlich mit den Folgen der Steuersatzänderungen auseinandersetzen.

*Patrick Loosli  
patrick.loosli@graffenried.ch*

## **IMPRESSUM & KONTAKT**

### **PRIVATBANK VON GRAFFENRIED AG**

Marktgass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 52 22, Fax +41 31 320 51 30  
bank@graffenried-bank.ch, www.graffenried.ch

### **Nidaugasse 35, 2501 Biel-Bienne**

Telefon +41 32 328 73 50, Fax +41 32 328 73 59  
biel@graffenried-bank.ch, www.graffenried.ch

### **Partnergeseellschaft in Brig**

### **VON GRAFFENRIED AG LIEGENSCHAFTEN**

Marktgass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 57 10, Fax +41 31 320 57 12  
liegenschaften@graffenried.ch, www.graffenried.ch

### **VON GRAFFENRIED AG TREUHAND**

Waaghausgasse 1, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 56 11, Fax +41 31 320 56 90  
treuhand@graffenried.ch, www.graffenried.ch

### **Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich**

Telefon +41 44 273 55 55, Fax +41 44 273 66 66  
treuhand@graffenried.ch, www.graffenried.ch

### **VON GRAFFENRIED RECHT**

Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 59 11, Fax +41 31 320 59 12  
recht@graffenried.ch, www.graffenried.ch

### **KOMPETENZZENTRUM STIFTUNGEN**

#### **Von Graffenried Gruppe**

Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern  
Telefon +41 31 320 59 11, Fax +41 31 320 59 12  
stiftungen@graffenried.ch, www.graffenried.ch